

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 410/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Siegbert K [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, D [REDACTED] St. a,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Vergleichsanfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluß entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RGW 1970, 139; stän- dig). Der Berechtigte kann einen vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes geschlossenen Vergleich anfechten, wenn sich aus der Gegenüberstellung der früheren und der auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluß bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht.

- 3 -

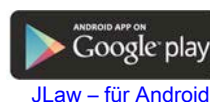
Dabei ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte auf Grund der vergleichweisen Regelung erhalten hat. Ein weitergehender Anspruch kann somit auch gegeben sein, wenn die Behörde bei der Berechnung der Vergleichssumme in einem einzelnen Punkt nicht zum Nachteil des Berechtigten von der Rechtslage vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes ausgegangen ist, seine rechtliche Stellung sich aber insgesamt im konkreten Fall durch Art. I BEG-SchlußG verbessert hat.

Diese Voraussetzung hat das Kammergericht im Falle des Klägers ohne Rechtsfehler bejaht. Es läßt sich nämlich nicht ausschließen, daß der Kläger nach § 75 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 44 BEG-SchlußG ein höherer Anspruch auf Kapitalentschädigung zusteht, als er ihn vor dem 18. September 1963 nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Auswanderungslandes (vgl. RZW 1959, 127; 1960, 463) hatte. Denn bei dem Rechtslagenvergleich nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG ist nicht von dem Einkommen auszugehen, das dem Vergleich zugrunde gelegt war. Maßgeblich ist vielmehr das Einkommen, das der Kläger nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der neuen Entscheidung tatsächlich erzielt hat. Welcher Teil des Einkommens aus einem von den Eheleuten gemeinsam betriebenen Unternehmen dem Ehemann oder der Ehefrau zuzurechnen ist, bestimmt sich dabei nach dem Heimatrecht der Eheleute, das nach deutschem internationalem Privatrecht anwendbar ist (BGH RZW 1975, 95 Nr. 31).

BGH RZW 1971, 237 steht dem nicht entgegen. Das dort ausgesprochene Verbot der Fehlerkorrektur im Überleitungsverfahren gilt zwar für die Fälle des Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG, nicht dagegen bei der Anfechtung eines echten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss. Insoweit
findet auch Art. III Nr. 2 Abs. 3 und 4 BEG-Schluss
keine Anwendung (BGH RZW 1970, 139).

Mai

Zorn